

Satzung der Stadt Bad Schandau über die Gestaltung, Anordnung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Bad Schandau (Werbesatzung) vom 10.10.2007

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und des § 89 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in öffentlicher Sitzung am 10.10.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt in der Stadt Bad Schandau einschl. ihrer Stadtteile. Sie soll verhindern, dass durch ein Übermaß an Außenwerbung die Eigenheiten der Stadt Bad Schandau und seiner Stadtteile gestört werden. Werbeanlagen sollen durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung mit den architektonischen, kulturhistorischen und städtebaulichen Besonderheiten des Stadtbildes in Einklang gebracht werden.
- (2) Die Satzung gilt für Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,0625 m² (DIN A 4).

§ 2 Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Warenautomat im Sinne dieser Satzung sind alle im öffentlichen Verkehrsraum aus zugänglichen Anlagen und Einrichtungen, die ohne die unmittelbare Mitwirkung einer Hilfsperson zur Ausgabe von Waren oder zu einer Dienstleistung in der Lage sind.

§ 3 Anforderungen und Beschränkungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in ihrer Art, Gestaltung, Bemessung, Anordnung, und Beleuchtung in die architektonische und städtebauliche Eigenart der Bebauung und Umgebung einfügen. Sie müssen in Material und Gestaltung dem Gebietscharakter entsprechen.
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen an folgenden Anbringungsorten:
 - a) an Erkern, Gesimsen, Gliederungselementen oder anderen Architekturteilen,
 - b) an oder in Fenstern, ausgenommen Schaufenster, wenn sie über 10% der Fensterfläche bedecken,
 - c) in Dachflächen
 - d) an hochragenden, das Stadt- und Landschaftsbild beeinflussenden Gebäuden, an Schornsteinen und Leitungsmasten, an oberirdischen Rohrleitungen und Kabelsystemen
 - e) außerhalb der Stätte der Leistung.
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen mit folgenden Eigenarten
 - a) Werbeanlagen, die eine aufdringliche Wirkung haben, z. B. durch übermäßige Größe, durch Blend-, Blink- und akustischen Effekte oder durch Verwendung von Tagesleuchtfarben, außer innerhalb von Geschäften und Schaufenstern,
 - b) Werbeanlagen, die durch ihre Anordnung die Sicht auf die Straße und bedeutsamen architektonischen Details behindern,
 - c) auskragende Werbeanlagen, ausgenommen solche mit einer Fläche von bis zu 0,4 m²,
- (4) Ausnahmsweise können Werbeanlagen zugelassen werden, wenn sie für Sonderverkäufe, Eröffnungen und mit enger zeitlicher Begrenzung eingesetzt werden.

(5) Die Bestimmung der Absätze 2 und 3 gelten für Warenautomaten entsprechend. Warenautomaten dürfen in Material, Farbe, Anordnung und Beleuchtung das Erscheinungsbild von Bauwerk und Straßen nicht beeinträchtigen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit dies in § 3 vorgesehen ist und die städtebauliche Eigenart in der Umgebung des Anbringungsortes nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Befreiungen können abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind;
 2. wenn historische Vorbilder im Sinne des Denkmalschutzes bei der Gestaltung der Werbeanzeige mit aufgenommen werden
- (3) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen

§ 5 Genehmigungspflicht und Zuständigkeit

- (1) Die Errichtung, Erneuerung oder Änderung von Werbeanlagen und von Warenautomaten bedarf im Gebiet nach § 1 einer Genehmigung durch die Stadt Bad Schandau. Die Bestimmungen der SächsBO und anderer öffentlich rechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Nicht genehmigte Anlagen müssen auf Kosten des Errichters beseitigt oder verändert werden. Eine Ersatzvornahme kann angeordnet und zu Lasten des Errichters oder Aufstellers durchgeführt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Baubeschreibung
 - Zeichnung oder Foto mit Darstellung der geplanten Werbeanlage (farblich)
 - Darstellung der Werbeanlage in Verbindung der baulichen Anlage
- (3) Falls die Werbeanlage an einem Gebäude angebracht werden soll, welches unter Denkmalschutz steht, ist dieser Antrag ebenfalls an die untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Sächsische Schweiz zu senden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 87 SächsBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Werbeanlagen oder Warenautomaten ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 errichtet,
 2. Werbeanlagen oder Warenautomaten über die erteilte Genehmigung hinausgehend oder von ihr abweichend errichtet
 3. genehmigungsfreie Werbeanlagen entgegen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen errichtet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße 100,-- bis zu 50.000,--€ geahndet werden.

§ 7 Gebühren

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Für die Genehmigung oder Ablehnung einer Werbeanlage eine Gebühr von 15,-- € erhoben.

§ 8 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schandau, den 10.10.2007

A. Eggert
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schandau unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bad Schandau, den 10.10.2007

A. Eggert
Bürgermeister